



PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikovorsorge für Gewerbetunden

Auch Gesellschafter-Geschäftsführer haften privat...!

Ein großer Teil der GmbHs im Land sind ausschließlich inhabergeführt. Denn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird normalerweise gerade dafür gegründet, dass die persönliche private Haftung des Selbstständigen außen vor ist. § 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz verspricht, dass die Haftung im Außenverhältnis auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist. Doch welche Regelungen greifen im Innenverhältnis? § 43 Abs. 2 GmbHG regelt hier: „Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“ Die Gesellschaft – als eigenständige juristische Rechtsperson – kann also Schadenersatzansprüche an den Geschäftsführer stellen. Eine Unterscheidung zwischen angestelltem Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) kennt das Gesetz nicht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsprechung in den letzten Jahren stark dazu tendiert, Gläubigern der GmbH eine direkte Inanspruchnahme des Geschäftsführers zu ermöglichen, wenn dessen Fehler ursächlich für z. B. einen Forderungsausfall war. Ein Widerspruch zur beschränkten Haftung des Unternehmens ist dies natürlich nicht, da ja das Vermögen des Verantwortlichen herangezogen wird. Muss sich im schlimmsten Fall ein Insolvenzverwalter der weiteren Geschehnisse der Firma annehmen, wird dieser natürlich alle Möglichkeiten ausloten, an die nötigen Finanzmittel zu gelangen. Der ursprüngliche Zweck der GmbH, das private Vermögen zu schützen, kann dann dahin sein. Vielen Gesellschafter-Geschäftsführern

ist diese Problematik nicht bewusst! Eine D & O Versicherung („Directors & Officers“ oder auch „Managerhaftpflicht“) kann für einen solchen Fall die Rettung sein. Dieser sinnvolle Haftpflichtschutz prüft, ob ein rechtlicher Anspruch gegen den Geschäftsführer besteht und kommt im Rahmen der Versicherungssumme ggf. auch dafür auf. Bei ausreichend hoher Versicherungssumme bleibt das Privatvermögen verschont. Ein solcher Vertrag kann von jeder Kapitalgesellschaft abgeschlossen werden. Versichert sind im Vertragsrahmen alle geschäftsführenden Organe. Die D & O Versicherung ersetzt der Gesellschaft den verursachten Schaden. Eine win-win-Situation für alle Beteiligten.

Übrigens: Im Falle einer Unternehmensinsolvenz kann es schnell dazu kommen, dass Beiträge zur Versicherung nicht mehr gezahlt werden. Der Versicherungsschutz kann dann gefährdet sein. Angestellte Entscheider können diese Gefahr umgehen, indem sie selbst eine personenbezogene Absicherung abschließen. Das Haftungspotential als Führungskraft ist enorm. Setzen Sie Ihr privates Lebenswerk daher nicht aufs Spiel!



© Omar Kulov, Fotolia #79392692

Hier kann ein GGF persönlich haften:

- Aufklärungspflichten gegenüber Vertragspartnern bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft werden verletzt
- Jahresabschluss nicht rechtzeitig oder unzutreffend erstellt; bei entsprechender rechtzeitiger Kenntnis oder fehlerfreier Erstellung hätte der Vertragspartner die Geschäftsbeziehung abgebrochen
- Schädigung von Arbeitnehmern, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit wegen verspäteter Insolvenzantragstellung
- nur unzureichende Ausstattung mit nötigem Kapital (Unterkapitalisierung)
- Vorgeben einer tatsächlich nicht vorhandenen Solvenz des Unternehmens im Rechtsverkehr

**Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**

Vorsorge | Vermögen | Versicherungen
PRILL-ASSEKURANZ
VERSICHERUNGSMAKLER
25 Jahre

Beratung durch:
PRILL-ASSEKURANZ Versicherungsmakler
Inhaber Michael Scheid
Hauptstr. 11 • 79423 Heitersheim
Tel.: 07634 3003 • Fax: 07634 3039
michael.scheid@prill-assekuranz.de
<http://www.prill-assekuranz.de/>

PANORAMA - Wissenswertes aus der Risikoversorge

Dauerproblem: Unterversicherung!

In der gewerblichen Sachversicherung (z. B. Inhalts- oder Gebäudeversicherung) ist die vereinbarte Versicherungssumme Dreh- und Angelpunkt der Erstattung im Schadensfall. Sie muss ausreichend hoch ausfallen, um im Falle eines Totalschadens z. B. alles an Inventar abzudecken, was vorhanden ist. Mit der Entschädigungszahlung soll grundsätzlich eine Komplettneuanschaffung möglich sein, sonst bleiben Sie auf einem Teil der tatsächlich anfallenden Kosten sitzen. Auch bei kleineren Schäden wirkt sich die Höhe der Versicherungssumme aus, obwohl die vereinbarte Versicherungssumme noch nicht „erreicht“ wurde. Haben Sie z. B. einen echten Gesamtwert von 100.000 Euro, versichern aber nur 75.000 Euro, wird dieses Verhältnis der Unterversicherung auch auf einen Schaden von 10.000 Euro übertragen. Da Sie nur 75 % versichert haben, werden nur 7.500 Euro erstattet. Wer bewusst so verfährt, spielt mit dem Feuer. Aber auch ohne Absicht kann es schnell zu einer Unterversicherung kommen: Neuanschaffung einer weiteren Maschine, Lagerung von geordneten Produkten bis zur Abholung, außerordentlicher Einkauf von Vorräten bei Sonderrabatten, ... An eine Nachmeldung denkt man hier nicht immer gleich. Einzelne Versicherer verzichten (zumindest in bestimmten Grenzen) auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Dann steht wenigstens die vereinbarte Summe im Schadensfall zur Verfügung. Wir prüfen gerne für Sie, welche Möglichkeiten es für Ihre Firma gibt, diesen Risikofaktor abzumildern.



© Christian Schmeier, Fotolia #15730254



© frank peters, Fotolia #70684918

Cyber-Attacken - eine neue Gefahr

Im April 2011 wurde das Spielkonsolennetzwerk eines der großen japanischen Hersteller Opfer eines Hackerangriffs. Dabei wurden die Daten von mehr als 70 Millionen Kunden aus der ganzen Welt gestohlen: Namen, Adressen, Bank- und Kreditkartendaten, ... Der Vorfall kostete den Elektronikriesen nach Schätzung von Experten mehrere Milliarden Dollar. Doch es sind nicht nur große Firmen, die im Fokus der Computerkriminalität stehen. Ganz im Gegenteil: Kleine Firmen sind eine deutlich interessantere Beute. Im Regelfall sind hier doch vielfach einfachere Sicherungsmechanismen in Verwendung, als bei den Wirtschaftsgrößen. Diese unterhalten mitunter eigene Abteilungen zur Netzwerk- und Datensicherung. Selbst ein kleiner Onlineshop kann schnell mehrere tausend Kunden haben. Die Datenmenge ist hier bereits enorm. Genau wie das Schadenpotential, wenn diese Daten in falsche Hände gelangen – und auch auf den Rechnern eines Handwerksbetriebs finden sich genügend Kundendaten, um damit allerlei Unfug zu stiften. Nicht immer wird vom Täter ein Datendiebstahl angestrebt. Viel häufiger handelt es sich um reine Sabotage oder aber Erpressung mit der Drohung, z. B. die Webpage einer Firma zu blockieren oder die eMail-Kommunikation lahmzulegen. Solche Sabotageakte können heute den Geschäftsbetrieb einer Firma ebenso zum Erliegen bringen, wie ein Brand. Eine Cyber-Attacke kostet eine Firma immer Geld. IT-Spezialisten müssen hinzu gezogen werden, um den Umfang des Schadens festzustellen und die Sicherheitslücke zu stopfen. Evtl. müssen Kunden informiert und gewarnt werden, dass Ihre Daten Fremden zugänglich wurden. Das kann dazu führen, dass gezielte PR-Maßnahmen nötig werden, um die Reputation Ihres Hauses zu retten. Um sich gegen die Gefahr dieser modernen Risiken zu schützen, gibt es erst seit vergleichsweise wenigen Jahren geeigneten Versicherungsschutz. Wir freuen uns, Ihnen auch bei diesem neuzeitlichen Problem eine hervorragende Vorsorgelösung bieten zu können. Gerne lassen wir Ihnen hierfür Informationen zukommen, wenn Sie möchten.

In aller Kürze informiert:

! Eine repräsentative Umfrage von TNS Infratest im Auftrag des deutschen Fondsverbandes BVI ergab, dass knapp 70 Prozent der Bürger es gut oder sehr gut fänden, wenn ihnen der Arbeitgeber automatisch einen bestimmten Betrag vom Gehalt steuer- und sozialabgabefrei für die Altersvorsorge abziehen würde.



© vavnehr/stockphoto.com, Fotolia #79724796

Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie weitere Informationen wünschen!

Dieses Druckstück dient ausschließlich der allgemeinen Information. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen können wir keine Gewähr übernehmen, insbesondere nicht für steuerrechtliche Inhalte. Wenden Sie sich ggf. an einen Steuerberater oder Steuerhilfsverein. Bei evtl. genannten Leistungs- und Tarifmerkmalen gelten die Tarifbedingungen des jeweiligen Versicherers. Bildquelle: www.istockphoto.com und www.fotolia.com Ihre Interessen - unsere Bitte: Geben Sie uns immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas ändert, z.B. Beginn/Ende Berufsausbildung, Schule oder Studium, Zivildienst, Bundeswehr, Hauskauf/ Bau, Arbeitsplatzwechsel, Karrieresprung im Beruf, Beginn von Pflegebedürftigkeit, Aufnahme von Verwandten in den Haushalt, Selbstständigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, längere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Änderungen bei Kfz-Nutzung, Prüfen der Kaskodeckung. Alle diese Veränderungen können - müssen aber nicht - zu Veränderungen beim Versicherungsschutz führen. Dazu informieren können wir Sie aber nur, wenn Sie uns dies (möglichst schon im Vorfeld) mitteilen.